

BESCHLUSSVORLAGE (INKB) V0466/24 öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	INKB
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas, Dr.
	Telefon	3 05-3300
	Telefax	3 05-3309
E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de	
Datum	18.06.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	17.07.2024	Entscheidung	
Stadtrat	23.07.2024	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Abschluss einer neuen Zweckvereinbarung zwischen dem Kommunalunternehmen der Gemeinde Bergheim AdöR (KUB) und den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR (INKB) über die geänderte Kapazität und Nutzung der Kläranlage Bergheim
(Referent: Dr. Schwaiger)

Antrag:

Der Verwaltungsrat beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt:

Dem Abschluss der beigefügten, geänderten Zweckvereinbarung zwischen dem KUB und den INKB über die geänderte Kapazität und Nutzung der Kläranlage Bergheim wird zugestimmt. Von einzelnen Formulierungen der beigefügten Zweckvereinbarung kann abgewichen werden, wenn der wesentliche Regelungsinhalt beibehalten wird.

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Projektkosten Euro netto:	Verteilung Projektkosten	
Jährliche Folgekosten	Investitionsplan	Euro netto:
Weiterverrechnungen	Verpflichtungsermächtigung <input checked="" type="checkbox"/> im Erfolgsplan	

Kurzvortrag:

Zum Anschluss des Ortsteils Irgertsheim an die Kläranlage der Gemeinde Bergheim wurde im Jahr 1975 zwischen der Gemeinde Bergheim und der Stadt Ingolstadt eine Zweckvereinbarung geschlossen. Da die sich auf den Grundstücken FINrn. 122, 133/1 und 144 Gemarkung Bergheim befindliche Kläranlage nicht mehr den technischen Anforderungen entsprach, wurde am 23.02.2015 zwischen der Gemeinde Bergheim und den INKB eine Zweckvereinbarung über die Planung, den Bau und die Finanzierung einer neu zu errichtenden Kläranlage an selber Stelle sowie über den Anschluss der Kanalisation des Ortsteils Irgertsheim der Stadt Ingolstadt an die neu zu errichtende Kläranlage der Gemeinde Bergheim vereinbart. Die Kläranlage ist seitdem fertiggestellt sowie der Anschluss der Kanalisation hergestellt.

Mit Einstellung einer Fachkraft für Abwasserbeseitigung übernahm das Kommunalunternehmen der Gemeinde Bergheim AdöR (KUB) ab dem 01.10.2019 umfassend die Betriebsführung der Kläranlage; die Zweckvereinbarung zwischen dem KUB und den INKB vom 26.04.2016/23.05.2016 wurde daher aufgehoben und durch eine neue Zweckvereinbarung vom 04.12.2019/09.12.2019 ersetzt.

Ab 01.01.2026 benötigt das KUB wegen des Abwasseranschlusses der beiden gemeindlichen Ortsteile Unterstall und Attenfeld an die Kläranlage Bergheim mehr Einwohnerwerte der Kläranlage Bergheim. Eine Untersuchung eines von KUB beauftragten Planungsbüros ergab, dass die Kläranlage im derzeitigen Ausbaustand eine Kapazität über tatsächlich 3.900 statt der bisher angenommenen 2.500 Einwohnerwerte verfügt.

Die INKB benötigen nach Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Ingolstadt in Bezug auf die künftige Stadtentwicklung weiterhin 1.250 Einwohnerwerte. Von den der INKB zur weiteren Nutzung momentan gestatteten 1.950 Einwohnerwerten sollen die nicht benötigten Einwohnerwerte (700 Einwohnerwerte) daher mit der neuen Zweckvereinbarung (siehe Anlage) unter Aufhebung der am 09.12.2019/04.12.2019 geschlossenen Zweckvereinbarung entgeltlich auf das KUB übertragen werden. Außerdem werden noch weitere Änderungen wie die Kostentragung für den Klärschlammtransport oder die Anpassung und Aktualisierung des

pauschalen Kostenersatzes neu geregelt. Die neue Zweckvereinbarung soll zum 01.01.2026 in Kraft treten.

Die Prämissen der Planung wurden mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Ingolstadt abgestimmt.

Die entgeltliche Übertragung von 700 Einwohnerwerten soll zu kalkulatorischen Restbuchwerten auf Wiederbeschaffungskosten zum Stichtag 31.12.2025 erfolgen. Aufgrund vorläufiger Zahlen ist eine Kostenerstattung von rd. TEUR 650 zu erwarten.

Gem. § 6 Abs. 5 Buchstabe d) der Unternehmenssatzung der INKB ist der Verwaltungsrat für den Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen nach § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung zuständig, aber unterliegt hierbei der Weisung des Stadtrates.

Anlagen:

Entwurf der Zweckvereinbarung mit Anlagen

